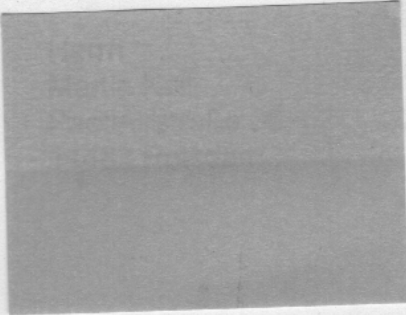





Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



REFERAT Za 5
BEARBEITET VON Rolf-Andreas Braun
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2461
FAX +49 228 99 527-1155
E-MAIL rolf-andreas.braun@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 9. Februar 2015
AZ Za 5 - 05156-2

**Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 21.01.2015**

Sehr geehrte 

über Ihren mit E-Mail vom 21. Januar 2015 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

Bescheid:

Der Antrag auf Zusendung eines Vertrages mit der Deutschen Post (DHL) (oder Tochterfirmen) über das Scannen von Briefpost an das Ministerium und nachgeordnete Behörden (Arbeitsagenturen, Jobcenter, etc.) wird abgelehnt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I. Mit Ihrer E-Mail vom 21.01.2015 beantragen Sie die Zusendung eines Vertrages mit der Deutschen Post (DHL) oder Tochterfirmen über das Scannen von Briefpost an das Ministerium und nachgeordnete Behörden (Arbeitsagenturen, Jobcenter, etc.). Auf Nachfrage per E-Mail am 22.01.2015, mit der Bitte Ihren Antrag zu konkretisieren, haben Sie mit E-Mail vom 26.01.2015 mitgeteilt, dass es im Jahre 2010 Berichte gab, wonach die Arbeitsagenturen im Zuge der Einführung der eAkte mit der Deutschen Post kooperieren, um ankommende Briefpost zu digitalisieren und ins System einspeisen zu lassen. Sie führen weiter aus, dass Sie vermuten, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als (der Bundesagentur für Arbeit) übergeordnete Behörde, den Vertrag zu dieser Kooperation ausgehandelt habe und dieser sich deshalb in den Akten des Ministeriums befinde.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig, soweit sich die von Ihnen gewünschte Information auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bezieht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterhält keinen Vertrag mit der Deutschen Post (DHL) oder Tochterfirmen über das Scannen von Briefpost an das Ministerium. Ihrem Antrag auf Zusendung des gewünschten Vertrages kann deshalb nicht entsprochen werden.

Soweit sich Ihr Auskunftersuchen auf Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit bezieht, ist das Bundesministerium für Arbeit gemäß § 7 IFG nicht verfügungsberechtigt. Insofern vermag ich Sie dazu nur an die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - Justizariat - Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg zu verweisen.

[Zentrale.JDC-justizariat@arbeitsagentur.de]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zugang zu amtlichen Informationen:
Ihre E-Mail vom 21.01.2015

Sehr geehrter Herr Kolb,

Zu Ihrem mit E-Mail vom 21. Januar 2015 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergibt der folgende

Bescheid:

Der Antrag auf Zusendung eines Verzeichnisses der Deutschen Post (DHL) (oder Tochterfirmen) über das Scannen von Eriefpost an das Ministerium und nachgeordnete Behörden (Adressagenturen, Jobcenter, etc.) wird abgelehnt.

Gebühren und Auflagen werden nicht erhoben.